

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Kündigung erhalten - was tun?

Gerade haben Sie in Ihrem Job die Kündigung erhalten und eine Welt bricht zusammen.

Wie sieht jetzt die rechtliche Situation für Sie aus?

Entscheidend ist zunächst, wie Ihnen gegenüber die Kündigung erklärt wurde. Eine rechtliche Bedeutung besitzt sie nur, wenn sie schriftlich erteilt wurde. Ein lediglich mündlicher Kündigungsausspruch ist unwirksam.

Sollen Sie bei Aushändigung durch den Arbeitgeber dieses schriftlich bestätigen, gilt es, das zu Unterschreibende genau durchzulesen. Denkbar wäre, dass Ihnen eine Ausgleichsklausel vorgelegt wird, bei welcher Sie mit Unterschrift auf sämtliche Ansprüche verzichten. Ein Vorgehen gegen die Kündigung ist dann nicht mehr möglich.

Bei der Kündigung hat der Arbeitgeber Fristen einzuhalten, welche von 2 Wochen (in der Probezeit) bis zu 7 Monaten, bei mehr als 20-jähriger Beschäftigung, reichen.

Bei einer fristlosen Kündigung sind diese Fristen, wie der Name schon sagt, nicht einzuhalten.

Dem Arbeitgeber gegenüber zu erklären, dass man der Kündigung „widerspricht“ o. ä., verhindert die Wirksamkeit der Kündigung nicht.

Nach Erhalt derselben muss **innerhalb von 3 Wochen** eine Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht eingereicht werden. Ratsam ist daher, möglichst sofort mit dem Kündigungsschreiben einen Rechtsanwalt aufzusuchen, um die Wirksamkeit der Kündigung überprüfen zu lassen. So bleibt noch genügend Zeit für eine mögliche Klageeinreichung.

Unabhängig davon ist unverzüglich nach Kündigungserhalt das Arbeitsamt zu kontaktieren und sich arbeitssuchend zu melden. Eine Verzögerung kann zu einer Sperre durch das Amt führen.

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin